

Vergabe von Arbeitsstipendien

Informationsblatt (Stand: September 2024)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert die Erstellung eines filmischen Grundkonzepts, das die Voraussetzungen zur Einreichung im Förderbereich Projektentwicklung noch nicht erfüllt.

Inhaltliche Kriterien

Der auf Basis des Grundkonzepts zu erwartende Film muss den Förderkriterien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entsprechen, um auch in Folgestadien wie Projektentwicklung und Herstellung förderbar zu sein. Siehe dazu die entsprechenden Informationsblätter zu den jeweiligen Förderstadien sowie die Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen Hauptwohnsitz in Österreich haben.
- Studierende sind für das Arbeitsstipendium Film nicht antragsberechtigt.
- Mindestens 50% der Stipendien und des jährlichen Filmförderungsbudgets werden an Frauen vergeben.
- Ein Arbeitsstipendium kann nur beantragt werden, wenn im selben Zeitraum kein anderes von der Filmabteilung gefördertes Vorhaben durchgeführt wird, laufende Projekte abgeschlossen sind und keine weiteren öffentlichen Förderungen bei anderen Förderstellen für das betreffende Projekt in Anspruch genommen werden.
- Filmprojekte, die bereits von einem zuständigen Beirat abgelehnt wurden, können danach nur noch einmal eingereicht werden.

- Wird ein Vorhaben von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dasselbe Vorhaben nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Wurde ein Projekt bereits für ein anderes Förderprogramm der Filmabteilung eingereicht und abgelehnt, kann derselbe Förderungsantrag nicht für ein Arbeitsstipendium eingereicht werden.
- Unvollständige und nicht korrekt ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein. Zur Anerkennung von Kosten siehe Punkt „Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung“.
- Durch die Förderung in Form eines Arbeitsstipendiums entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusive aller Beilagen ist über das Online-Formular Stipendien, Ankäufe und Ateliers einzubringen.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- 1. Antragsformular**
vollständig ausgefüllter, unterzeichnetes Online-Formular Stipendien, Ankäufe und Ateliers
- 2. Synopsis**
Kurzbeschreibung des Inhalts (max. 5 Sätze)
- 3. Begleitschreiben**
inklusive Begründung der Arbeitsdauer
- 4. Rohkonzept**
auf ca. 2 – 3 DIN A4-Seiten (Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
- 5. Lebenslauf**
tabellarisch mit Bildungsweg und künstlerischem Werdegang
- 6. Meldebestätigung**
in Kopie – nicht älter als 2 Jahre
- 7. Referenzfilm**
Sichtungslink einer eigenen Arbeit, die im formalen bzw. inhaltlichen Zusammenhang

mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.) steht sowie Liste der Aufführungsorte, auf denen bisherige Filme gezeigt wurden.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Anträge müssen zu diesen Terminen bis spätestens 23:59 an die Filmabteilung übermittelt werden.

Es empfiehlt sich, die Unterlagen so zeitgerecht vor diesen Terminen zu übermitteln, dass etwaige Mängel von der:dem Antragsteller:in rechtzeitig behoben werden können.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen und/oder unvollständig sind.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

- Die Förderung beträgt maximal 1.500 Euro pro Monat und kann für 1 bis maximal 3 Monate zuerkannt werden.
- Die genaue Bemessung der Förderungsdauer (Anzahl der Monate) hängt vom geplanten Projekt und dem dafür nötigen Aufwand (Laufzeit des zu erwartenden Films in Minuten, Genre, etc.) ab.
- Alleinerziehende erhalten, falls ihnen ein Stipendium zugesprochen wird, einen um den Betrag von EUR 200 pro Monat erhöhten Stipendienbetrag. Als Alleinerzieher:innen gelten jene, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragenen Partnerschaft) leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten und/oder - die zum Zeitpunkt der Antragstellung und für den Zeitraum des beantragten Stipendiums eine erhöhte Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten. Als Nachweis der Sorgepflichten ist als Beilage die Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe vorzulegen. Antragsteller:innen, auf die beide Kriterien zutreffen, erhalten im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums einen um den Betrag von EUR 400 pro Monat erhöhten Stipendienbetrag.
- Mit der Förderung wird ausschließlich der zeitliche Aufwand der Fördernehmer:innen mitfinanziert (keine Miet-, Reise-, Website-Kosten usw.).

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Vergabe

Die Sitzung mit dem Filmbeirat findet sechs bis acht Wochen nach den jeweiligen Einreichterminen statt.

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/ bei dem zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Nach Fertigstellung sind der Filmabteilung als Ergebnis zu übermitteln:

- für Dokumentarfilmprojekte ab 70 Minuten Länge: ein Grundkonzept von zumindest 10 Seiten (für kürzere Arbeiten entsprechend weniger),
- für Spielfilmprojekte ab 70 Minuten Länge: ein Treatment von zumindest 25 Seiten (für kürzere Filme entsprechend weniger) mit einer ausgeschriebenen Szene inklusive Dialoge,
- für Animations-, Experimental- und Avantgardefilmprojekte: ein Grundkonzept von zumindest 5 Seiten.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

E-Mail: film@bmkoes.gv.at

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>